



# **Eigentümerstrategie AKEB Aktiengesell- schaft für Kernenergie- Beteiligungen Luzern 2025–2028**

Eine Minderheitsbeteiligung der Kategorie A

**Impressum**

**Herausgeberin**

Stadt Zürich  
Departement der Industriellen Betriebe  
Beatenplatz 2  
Haus der Industriellen Betriebe  
8021 Zürich  
<http://www.stadt-zuerich.ch/dib>

Dezember, 2024

# Inhalt

<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Eigentümerstrategie	4
1.2 AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen Luzern	4
1.3 Rechtliche Grundlagen	5
<b>2 Umfeldentwicklung</b>	<b>5</b>
<b>3 Strategische Schwerpunkte und Ziele</b>	<b>7</b>
<b>4 Wirtschaftliche Ziele</b>	<b>8</b>
<b>5 Personelle Ziele</b>	<b>9</b>
<b>6 Umwelt- und Klimaziele</b>	<b>10</b>
<b>7 Kooperation, Beteiligungen und Drittaufträge</b>	<b>11</b>
<b>8 Steuerung und Führung</b>	<b>12</b>
<b>9 Controlling und Reporting</b>	<b>13</b>
<b>10 Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>

# **1 Ausgangslage**

## **1.1 Eigentümerstrategie**

- Die Stadt Zürich erlässt gestützt auf den Richtlinien zum Beteiligungsmanagement<sup>1</sup> für die bedeutenden Beteiligungen Eigentümerstrategien. Diese gibt den ordnungspolitischen Rahmen vor für die Beteiligung an Institutionen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen sowie für Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben.
- Die vorliegende Eigentümerstrategie bildet die Grundlage für die Beteiligung an der AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen Luzern (AKEB). Sie beschreibt die strategischen Interessen, Absichten und Ziele, welche die Stadt Zürich mit dieser Beteiligung verfolgt. Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument und grenzt sich von der Unternehmensstrategie ab.
- Die städtischen Vertretungen im Leitungsorgan (Verwaltungsrat) und an der Generalversammlung bringen die Vorgaben gemäss Eigentümerstrategie in den jeweiligen Gremien ein. Sie setzen sich für die Umsetzung der städtischen Richtlinien zum Beteiligungsmanagement ein.

## **1.2 AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen Luzern**

- In der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 stimmte die Gemeinde über die Vorlage "Beteiligung an der AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern" ab. Diese hatte zum Ziel, langfristige Bezugsrechte zur Deckung des zunehmenden Strombedarfs der Stadt Zürich zu sichern und die Eigenproduktion durch Energiebezüge aus Atomkraftwerken zu ergänzen<sup>2</sup>. Mit der Annahme der Vorlage beteiligte sich die Stadt Zürich mit 18 Prozent an der AKEB.
- Die AKEB finanziert und wickelt Stromverträge ab, mit denen die AKEB-Aktionäre einen Teil ihres Strombedarfs decken. Die AKEB hat ihren Partnern im Jahr 2023 4 562 GWh Strom zur Verfügung gestellt (Jahr 2022: 4 079 GWh). Die AKEB ist für die Stadt Zürich von strategischer Bedeutung.
- Aktuell ist die Stadt Zürich mit einem Anteil von 20.5 Prozent Minderheitsaktionärin. Weitere Aktionäre sind die Axpo Solutions AG (31 Prozent), Azienda Elettrica Ticinese (7 Prozent), die Centralschweizerische Kraftwerke AG (15 Prozent), Repower AG (7 Prozent), die SN Energie AG (6 Prozent) und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB (13.5 Prozent)

<sup>1</sup> STRB Nr. 941/2019

<sup>2</sup> Abstimmungszeitung für die Gemeindeabstimmung vom 3. Dezember 1972

- Die Tätigkeit der AKEB AG besteht darin die Energiebezugsrechte und Finanzierungsverpflichtungen der Kernkraftwerke (KKW) Bugey, Cattenom und Leibstadt für ihre Aktionäre sicherzustellen. Die Stadt Zürich hat gemäss ihrem Anteil Anspruch auf 20.5 Prozent des zur Verfügung gestellten Stroms.

### **1.3 Rechtliche Grundlagen**

<b>Jahr</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1972	Gemeindeabstimmung vom 03.17.1972	Volksabstimmung zur Beteiligung an der AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern
2011	GR Nr. 2011/292	Änderung von Art. 2ter Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2034
2011	GR Nr. 2011/293	Erarbeitung einer verbindlichen Strategie für einen Atomausstieg bis zum Jahr 2034
2014	GR Nr. 2014/77	Elektrizitätswerk, Ausstieg aus der Kernenergie, Kompetenzdelegation
2015	GR Nr. 2015/574	Elektrizitätswerk, Ausstieg aus der Kernenergie, Ergänzung der Gemeindeordnung
2016	Gemeindeabstimmung vom 05.06.2016 i.V.m GR Nr. 2011/292	Volksabstimmung zum geordneten Ausstieg aus der Atomenergie bis spätestens 2034
2017	STRB Nr. 525/2017	Elektrizitätswerk, Beratungsdienstleistungen für den Verkauf der Kernenergiebeteiligungen, Objektkredit
2020	GR Nr. 2020/520	Elektrizitätswerk, Verkauf Kernenergiebeteiligungen, Bericht
2021	GR Nr. 2021/140	Stilllegung der Kernkraftwerke bis 2034, falls die Beteiligungen an der Kraftwerke Gösgen-Däniken AG (KKG) und der AG für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) nicht verkauft werden können

## **2 Umfeldentwicklung**

- In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 hat die Gemeinde entschieden, dass die Stadt Zürich bis 2034 aus der Kernenergie aussteigen soll<sup>3</sup>. Unter diesen Voraussetzungen, setzt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) seine Ressourcen so ein, dass dem Willen der Stimmbevölkerung bis 2034 entsprochen wird.
- Ausgehend vom geplanten Ausstieg aus der Kernenergie bestehen Unsicherheiten bezüglich der wirtschaftlichen Folgen. Mit dem "Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (STENFO)" besteht eine gewisse Sicherstellung der Finanzierung der Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und der abgebrannten Brennelemente sowie die spätere Stilllegung und den Rückbau der KKW.
- Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 wurde u.a. das Kernenergiegesetz<sup>4</sup> geändert. Seitdem werden der Bau neuer KKW sowie grundlegende Änderungen bestehenden KKW nicht mehr bewilligt. Die bestehenden Schweizer KKW dürfen weiterhin so lange betrieben werden, wie sie sicher sind. Der Ausstieg aus der Kernenergie erfolgt schrittweise.
- Aufgrund eines Postulats<sup>5</sup> muss der Bundesrat in einem Bericht aufzeigen, wie die bestehenden KKW länger betrieben werden könnten.
- Axpo hat basierend auf technischen, organisatorischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Gründen entschieden, dass der Block 2 des Kernkraftwerks Beznau noch bis 2032 betrieben wird. Der Block 1 hingegen wird noch bis 2033 betrieben. Danach wird das gesamte Kernkraftwerk ausser Betrieb genommen und stillgelegt.

<sup>3</sup> Abstimmungszeitung zur Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016

<sup>4</sup> Kernenergiegesetz, SR 732.1

<sup>5</sup> Postulat Nr. 23.4152

### **3      Strategische Schwerpunkte und Ziele**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. auf den sicheren Betrieb der KKW hinwirkt, ohne Kompromisse;
- b. sicherstellt, dass sie in Umweltthemen den Stand der Technik jederzeit einhält und bei neuen Themen die neusten Entwicklungen der Forschung frühzeitig antizipiert und so entsprechende Innovationen erkennt und umsetzt;
- c. auf ein möglichst frühes Abschaltdatum der KKW hinwirkt;
- d. auf möglichst geringe langfristige Folgekosten für Stadt Zürich hinwirkt;
- e. die Beteiligungen an der AKEB bis spätestens im Jahr 2034 verkauft werden. Falls kein Verkauf unter wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden kann, darf kein Atomstrom bezogen werden<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Art. 154 Gemeindeordnung, AS 101.100

## **4 Wirtschaftliche Ziele**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. als selbständiges Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird;
- b. über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.

## **5 Personelle Ziele**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. auf der strategischen Führungsebene (Verwaltungsrat) stets eine der Beteiligung angemessene Vertretung durch den Stadtrat oder von diesem delegierten Personen sicherstellt. Für diese Vertretung gilt die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen<sup>7</sup>;
- b. auf der Ebene des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) sämtliche erforderlichen Kompetenzen für die Definition und Durchsetzung der Unternehmensstrategie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung sicherstellt und einsetzt;
- c. auf Stufe der Geschäftsleitung über sämtlichen erforderlichen Kompetenzen für die Mitgestaltung und Umsetzung der Unternehmensstrategie verfügt.

<sup>7</sup> Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen, AS 177.300

## **6 Umwelt- und Klimaziele**

Die Stadt wirkt hin, dass die AKEB

- a. die umwelt-, klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt Zürich in ihren Tätigkeiten berücksichtigt;
- b. unternehmerische Umwelt- und Klimarisiken identifiziert und gemanagt werden.

## **7 Kooperation, Beteiligungen und Drittaufträge**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. Kooperationen eingeht, wenn dies zur Zielerreichung beiträgt;
- b. Kooperationen und Beteiligungen führungsmässig eng betreut und dabei dem Risikoaspekt gebührend Rechnung trägt.

## **8 Steuerung und Führung**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. nach den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement geführt wird und sich den Grundsätzen der Corporate Social Responsibility verpflichtet.
- b. das interne Verhältnis der Eigentümerinnen der Gesellschaft untereinander in einem Aktionärsbindungsvertrag (Partnervertrag) regelt, namentlich im Hinblick auf die Grundsätze der Partnerschaft, die Vertretung im Verwaltungsrat, die Dividenpolitik und den gegenseitigen Schutz der Beteiligung an der Firma.
- c. die Zuständigkeiten von Eigentümerschaft und Verwaltungsrat an den entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht<sup>8</sup> ausrichtet. Insbesondere wird auf die Befugnisse der Generalversammlung gemäss Art. 698 OR und auf die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des strategischen Leitungsorgans gemäss Art. 716 ff. OR verwiesen.
- d. die Zusammensetzung des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) der AKEB nach den Grundsätzen guter Unternehmensführung vornimmt.
- e. die Entschädigung des Präsidenten sowie der Mitglieder des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) nach dem Grad der Verantwortung und dem Zeitaufwand ausrichtet und im Vergütungsreglement der AKEB festlegt. Die Genehmigung der Vergütungen erfolgt durch die Eigentümerversammlung. Die Summe der Entschädigungen ist im Jahresbericht zu nennen.
- f. die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Statuten und in dem vom strategischen Leitungsorgan (Verwaltungsrat) genehmigten Organisationsreglement festhält. Das Unternehmen verfügt über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur.
- g. das Risikomanagement in der Verantwortung des strategischen Leitungsorgans (Verwaltungsrat) ansiedelt. Die AKEB verfügt über ein angemessenes, aber umfassendes Risk-Management-System. Als Bestandteil des Risk-Managements wird ein internes Kontrollsyste (IKS) betrieben.

<sup>8</sup> Obligationenrecht, SR 220

## **9 Controlling und Reporting**

Die Stadt erwartet, dass die AKEB

- a. für ihre Rechnungslegung mindestens die Vorgaben des Obligationenrechts<sup>9</sup> einhält. Es ist eine ordentliche jährliche Revision durchzuführen;
- b. die Anforderungen an die Revisionsstelle in den Statuten regelt;
- c. im Reporting gegenüber den Eigentümerinnen schriftliche Quartalsberichte, einen jährlich zu erstellenden Geschäftsbericht und den Revisionsbericht unterbreitet. Ausserdem ist ebenfalls jährlich ein kurzer strategischer Bericht zu erstellen, der die Stossrichtung für die nächsten drei Jahre und die damit verbundenen Investitionen darlegt. Den Miteigentümerinnen sind die in der statutarischen Jahresrechnung vorhandenen stillen Reserven offenzulegen;
- d. mindestens einmal jährlich ein Gespräch mit den Miteigentümerinnen durchführt.

<sup>9</sup> Obligationenrecht, SR 220

## **10 Schlussbestimmungen**

- Die Eigentümerstrategie ist vom Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe einmal jährlich auf Vollständigkeit, Aktualität und Einhaltung zu überprüfen.
- Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.
- Die Eigentümerstrategie wurde vom Stadtrat am 18. Dezember 2024 erlassen und der städtischen Vertretung im Verwaltungsrat der AKEB zur Kenntnis abgegeben.

Stadt Zürich  
Departement der Industriellen Betriebe  
Beatenplatz 2  
8021 Zürich  
[stadt-zuerich.ch/dib](http://stadt-zuerich.ch/dib)